

Seggermann Christoph

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Montag, 31. Mai 2021 16:42
An: Begutachtung
Cc: Seggermann Christoph; Birgit.Ball-Buerger@wko.at
Betreff: Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung
Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)

HINWEIS: Externer Absender

BSBV 16/Ball-Bürger/Gr/DW 3132

Wien, am 1. Juni 2021

Betrifft: Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Lebensversicherung Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV). Nachfolgend übermitteln wir die Anliegen der Kredit- und Versicherungswirtschaft mit der Bitte um Berücksichtigung:

Eine Regelung zu einer negativen Mindestbemessungsgrundlage in der LV-GBV wird seitens der Versicherungswirtschaft grundsätzlich begrüßt.

Im Detail ersuchen wir zu § 4 Abs. 2 um folgende Änderung:

Aus der Formulierung der aktuell gültigen LV-GBV ergibt sich, dass bei einer Auflösung der Zinszusatzrückstellung (ZZR) - was in der Praxis bisher noch nicht vorgekommen ist - in Jahren mit einer negativen Bemessungsgrundlage aus Z 1 bis Z 14 dennoch die Auflösung der ZZR ungeschmälert in die Bemessungsgrundlage eingeht. Dadurch ist sichergestellt, dass 85 Prozent davon den Kunden als Gewinnbeteiligung zukommen müssen. Dies erfolgt entweder durch die Zuweisung im aktuellen Jahr oder durch einen Nachweis, dass dieser Betrag schon in den Vorjahren als Überdotierung in die Gewinnbeteiligung eingeflossen ist.

Durch die nunmehrige Formulierung des § 4 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfs wäre es nicht mehr möglich, bei der Auflösung der ZZR (zumindest teilweise) Überdotierungen zu verwenden, obwohl durch Überdotierungen erreicht wird, dass der durch die Gewinnbeteiligung finanzierte Teil der ZZR wieder in die Gewinnbeteiligung zurückfließt.

§ 4 Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

(2) Die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 ist das Maximum aus der Summe der Posten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 17 und der Summe aus dem Posten gemäß Abs. 1 Z 16 und dem auf Überdotierungen entfallenden Teil des Postens gemäß Abs. 1 Z 17.

Diese Regelung würde im Ergebnis der aktuell gültigen Regelung in § 4 Abs. 2 der LV-GBV entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131

Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272

E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)